



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/41 /	öffentlich	Vorlage 2007/108	Datum 18.07.2007
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Schul- und Kulturausschuss	06.09.2007				
Gemeinderat	18.09.2007				

Bestellung der Schulleitung - Beteiligung des Schulträgers

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt, Herrn Bürgermeister Jürgen Hoffstädt als stimmberechtigtes Mitglied und seinen Allgemeinen Vertreter Herrn Heinz Nünning als Stellvertreter in die erweiterte Schulkonferenz gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu entsenden.
2. Der Rat der Gemeinde Ostbevern wählt folgende drei beratende Vertreter des Schulträgers sowie ihre Stellvertreter gemäß § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG in die erweiterte Schulkonferenz:

1. Vertreter/in:	Stellv.:
2. Vertreter/in:	Stellv.:
3. Vertreter/in:	Stellv.:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein []

[] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Die Regelung zur Bestellung der Schulleiterin / des Schulleiters ist durch das Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 neu gefasst worden. Die bisherige Regelung sah vor, dass der Schulträger gegenüber der Bezirksregierung ein Vorschlagsrecht zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters und des/der stellvertretenden Schulleiters/in besaß. Durch die Neuregelung entfällt das Vorschlagsrecht und wird durch eine Beteiligung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz und einem Vetorecht des Schulträgers ersetzt.

Das neue Verfahren zur Besetzung der Stelle eines Schulleiters / einer Schulleiterin sieht gemäß § 61 SchulG wie folgt aus:

- Die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen.
- Der Schulkonferenz werden die geeigneten Personen benannt.
- Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.
- Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält.
- Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen.
- Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber.

Die Verwaltung schlägt vor, Bürgermeister Jürgen Hoffstädt als stimmberechtigtes Mitglied und den Allgemeinen Vertreter Heinz Nünning als Stellvertreter in die erweiterte Schulkonferenz gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu entsenden.

Hinsichtlich der bis zu drei beratenden Mitglieder des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz sollte beraten werden, welche Personen entsandt werden. Denkbar wäre eine Verteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren oder nach sonstigen Kriterien (Ausschussvorsitzende und zwei weitere Personen).

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
